

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

123. Urteil vom 8. Juli 1896 in Sachen Stadt Chur.

A. Margaretha Höpli war in Auzen und Hinterrhein, Kantons Graubünden, heimatberechtigt; sie war viele Jahre und bis zu ihrem Tode in Chur niedergelassen. Dasselbst starb sie im September 1893 mit Hinterlassung eines mobilen Vermögens von circa 150,000 Fr. Von demselben forderte die Steuerkommission der Stadt Chur auf Grund von Art. 17 und 19 des städtischen Steuergesetzes die Erbschaftsteuer ein. Hiegegen rekurrirten die Erben der Margaretha Höpli zunächst an die städtische Steuerrekurskommission und dann an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, in dem sie unter Streitverkündung an die Heimatgemeinden der Erblasserin geltend machten, daß das Recht zur Erhebung einer Erbschaftsteuer vom mobilen Vermögen der Heimat- und nicht der Wohnortsgemeinde zustehet. Unterm 8. Februar 1895 erklärte der Kleine Rat den Rekurs als begründet; der Große Rat sodann bestätigte unterm 5. Juni 1895 den kleinrätlichen Entscheid, indem er u. a. ausführte, daß die kleinrätliche Praxis seit einer Reihe von Jahren in Fällen, in welchen die Erbschaftsteuerrechte der Heimat- und der Wohnortsgemeinde collidierten, ausschließlich zu Gunsten der ersteren entschieden habe; das Steuerrecht der Heimatgemeinde müsse übrigens, auch abge-

sehen von dieser Praxis, als das bessere Recht angesehen werden, da es nach altem bündnerischem Recht als Correlat der Armenunterstützungspflicht der Heimatgemeinde erscheine und derselben die Erfüllung ihrer Pflicht zur Aufnung der Armenfonds ermögliche (Art. 6 der Armenordnung).

B. Gegen diesen Entscheid erklärte die Stadt Chur den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genannter Entscheid aufzuheben und die Stadt Chur als berechtigt zu erklären, gemäß ihrem Steuergesetz die von ihr geforderte Erbschaftsteuer aus dem Nachlasse der Marg. Höpli zu beziehen, unter Kostenfolge zu Lasten der Erben derselben bezw. der Gemeinden Auzen und Hinterrhein.

Rekurrentin führt im wesentlichen aus: Die Bürgergemeinden hätten in Graubünden kein Besteuerungsrecht. Die Befugnisse derselben seien in Art. 16 des Niederlassungsgesetzes angegeben; das Steuerrecht sei dort nicht erwähnt. In der Kantonsverfassung selbst finde sich diesbezüglich nur der Satz des Art. 40, wonach das Gesetz die den Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen zustehenden Befugnisse und Rechte bestimme. Das in Art. 40 cit. vorgesehene Gesetz sei nun aber nicht ergangen. In casu ständen sich denn auch die politischen Gemeinden und nicht die Bürgergemeinden gegenüber. Die politischen Gemeinden nun hätten allerdings das Besteuerungsrecht auch mit Bezug auf die Erbschaftsteuer, aber nur ihren Einwohnern und nicht den Auswärtswohnenden gegenüber (Art. 40 R.-B.). Vorliegend wollten zwar Auzen und Hinterrhein mobiles Vermögen einer auswärts verstorbenen Ortsbürgerin zur Erbschaftsteuer heranziehen und Chur als der Wohnortsgemeinde der Betreffenden dieses Recht bestreiten. Dagegen widerspreche dies dem allgemein angenommenen Grundsatz: mobilia ossibus inhaerent, sowie dem Art. 40 R.-B. Diesem zufolge seien die politischen Gemeinden mit Territorialhoheit ausgestattet; selbe werde nun verlegt, wenn Auzen und Hinterrhein in Chur Steuern erheben könnten. Der großrätliche Entscheid werde wesentlich auf Utilitätsgründe gestützt. Die dasselbst angerufene kleinrätliche Praxis sei lange dahin gegangen, daß in interkommunalen Verhältnissen die bundesrechtliche Praxis der interkantonalen Steuerkonflikte (Art. 46 B.-B.) angewandt wurde, u. s. w.

C. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden verzichtete auf eine Vernehmlassung.

D. Die Gemeinden Rusenen und Hinterrhein beantragen Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird ausgeführt: Vor den kantonalen Instanzen sei eine Verfassungsverletzung gar nicht behauptet worden; selbe hätten diese Frage nicht geprüft und liege ein bezüglicher kantonaler Entscheid nicht vor. Wolle das Bundesgericht trotzdem materiell eintreten, so sei richtig, daß die Kantonsverfassung von 1880 wie diejenige von 1892 ein Gesetz vorsähen, worin u. a. die Rechte der Bürgergemeinden normiert werden sollten, und daß dies Gesetz nicht ergangen sei. Trotzdem aber beständen die Bürgergemeinden tatsächlich zu Recht und seien mit Rechten ausgestattet; sie hätten nämlich die Rechte beibehalten, welche bei Teilung der früheren einheitlichen Gemeinde in die politische und die Bürgergemeinde nicht an die erstere zugeschrieben worden seien. Dafür werde im Allgemeinen auf das kantonale Niederlassungsgesetz von 1874 und die Kantonsverfassungen von 1880 und 1892 verwiesen. Die Bürgergemeinden hätten auch das Besteuerungsrecht. Die Kompetenzausscheidung zwischen Bürgergemeinde und politischer Gemeinde sei übrigens wesentlich Sache der Interpretation des Niederlassungsgesetzes und daher der Überprüfung des Bundesgerichtes entzogen (Amtl. Sammlg. der bundesger. Entsch. Bd. XI, S. 308). Darüber, ob die Erhebung von Erbschaftssteuern der Heimat- oder aber der Wohngemeinde zustehe, enthalte das Verfassungsrecht keine Bestimmungen. Art. 40 R.-B. beweiße diesbezüglich nichts, speziell nichts zu Gunsten der Wohngemeinde; er enthalte nicht etwa ein Territorialitätsprinzip in Steuersachen. Der Satz: « mobilia ossibus inhaerent » berühre nur das Zivilrecht. Aus der Autonomie der hündnerischen Gemeinden folge, daß sie zur Ausstellung von Erbschaftsteuergesetzen berechtigt seien, die sie nach Belieben auf das Territorialitäts- oder das Nationalitätsprinzip basieren könnten. Beides sei verfassungsmäßig zulässig; Collisionssfälle müßten dann durch die kantonalen Behörden entschieden werden, damit keine Doppelbesteuerung eintrete. Die bundesrechtliche Praxis betreffend Doppelbesteuerung falle, weil bloß interkantonale Verhältnisse betreffend, außer Betracht. Die kantonalen Behörden hätten nun seit einer

Reihe von Jahren Collisionssfälle zwischen dem Erbschaftssteuerrecht der Heimat- und der Wohngemeinde zu Gunsten der ersteren entschieden. Es entspreche dies der historischen Entwicklung und speziell auch dem in Sachen der Armenunterstützung geltenden Heimatsprinzip. Jedenfalls müßte das Bundesgericht, wenn es sich nämlich in casu überhaupt um eine Verfassungsfrage handeln würde, gemäß seiner konstanten Praxis der Auslegung durch die obersten kantonalen Behörden eine maßgebende Bedeutung beilegen, u. s. w.

E. In Replik und Duplik werden im wesentlichen die Anbringen der Beschwerde und der Vernehmlassung ausgeführt. Die rekursbehafteten Gemeinden erhöhen ihre außergerichtliche Kostenforderung auf 250 Fr.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Große Rat des Kantones Graubünden hat entschieden, daß in Nachlasssachen Hösli Rusenen und Hinterrhein, und nicht Chur, zur Erbschaftssteuer berechtigt sei. Hiegegen hat Chur den Rekurs erklärt; zur Begründung beruft es sich zunächst auf Art. 40 R.-B. Nun stellt derselbe in Alinea 1 den Satz auf: „Politische Gemeinden sind diejenigen staatlichen Korporationen, welche Territorialhoheit mit einem bestimmten Gebiete besitzen.“ Derselbe handelt also von der politischen Gemeinde und nicht von der Bürgergemeinde. In dieser Beziehung könnte sich auf Grund der von den kantonalen Instanzen erlaufenen Akten fragen, ob in casu nicht ein Besteuerungsrecht der Bürgergemeinden im Streite liege. In den Akten scheint verschiedenes darauf hinzuweisen; wäre dies aber anzunehmen, so ergäbe sich, daß Art. 40, 1 cit., da ja nur die politischen Gemeinden betreffend, überhaupt nicht angerufen werden könnte. Im hiesigen Verfahren hat übrigens Rekurrentin geltend gemacht, es sei streitig das Steuerrecht der politischen Gemeinden. Wird davon ausgegangen, so fällt in Betracht: Art. 40, 1 cit. will bloß eine Definition der politischen Gemeinde geben und das Steuerrecht überhaupt nicht normieren. Indem er der politischen Gemeinde Territorialhoheit zuerkennt, will er noch nicht sagen, daß selbe auf ihrem Gebiete ein Besteuerungsrecht besitze; dies wird erst in Art. 5 und 6 des gleichen Artikels ausgesprochen. Ferner ist in genanntem Alinea 1 (wie in Art. 40 überhaupt) auch gar nicht

gesagt, daß eine Gemeinde nur auf ihrem Gebiete, auf diesem aber mit Ausschluß der andern Gemeinden, Steuern erheben könne; genannte Bestimmung will nicht ausschließen, daß z. B. die Heimatgemeinde auch außerhalb ihres Gebietes, von auswärts verstorbenen Angehörigen, eine Erbschaftsteuer beziehe. Art. 40 cit. sowie die Kantonsverfassung überhaupt enthalten gar keine Bestimmung darüber, ob die Heimat- oder die Wohngemeinde das bessere Recht zur Besteuerung einer Erbschaft besitze. In diesem Sinne haben die obersten Behörden des Kantons Graubünden in mehrjähriger Praxis sowie im vorliegenden Falle entschieden; deren Auffassung des kantonalen Verfassungsrechtes, speziell die bezügliche Ansicht des Großen Rates, sind gemäß konstanter Praxis für das Bundesgericht von besonderer Bedeutung.

2. Rekurrentin hat im weiteren auch das graubündnerische Niederlassungsgesetz angerufen und auf Verletzung desselben (speziell des Art. 16) abgestellt. Indes handelt es sich diesbezüglich um kantonales Gesetzesrecht; da nun eine willkürliche oder offenbar unrichtige Anwendung desselben nicht dargethan ist, kann das Bundesgericht sich damit nicht befassen.

3. Da endlich die bundesrechtliche Praxis betreffend Doppelbesteuerung, weil nur interkantonalen Steuerkonflikte betreffend, im vorliegenden interkommunalen Steuerstreit ganz außer Betracht fällt, muß der Rekurs in allen Punkten abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

124. Urteil vom 18. September 1896 in Sachen Thoma.

A. Frid. Thoma-Schindler ist Eigentümer einer Liegenschaft, Sekt. VII, Parz. 839² in Basel, mit Haus an der Steinerstraße. Mit Eingaben vom 2. Dezember 1895 und 17. März 1896 ersuchte er das Baudepartement des Kantons Baselstadt um Bewilligung zum Bau von zwei Häusern und einer Malerwerkstatt auf genannter Liegenschaft. Das erste Begehren wurde publiziert unterm 3. Dezember 1895 mit Einsprachsrift bis 17.

gleichen Monats. Als Thoma in der Folge längere Zeit die Baubewilligung nicht erhielt, wandte er sich wiederholt an das genannte Departement, welches ihm dann berichtete, es müsse vorerst der Entscheid des Bundesrates betreffend die Anlage des badischen Bahnhofes abgewartet werden. Sodann teilte das genannte Departement dem Frid. Thoma auch noch mit, es könne auf sein Baubegehren deshalb nicht eingetreten werden, weil der Regierungsrat sich gegenwärtig mit einer Gesetzesvorlage beschäftige, welche derartige Fälle regeln solle. Als Thoma darauf mit seinem Baubegehren an den Regierungsrat gelangte, beschloß derselbe unterm 4. April 1896, es könne auf die Behandlung der Sache erst eingetreten werden, wenn die dem Großen Rat vorgeschlagene Ergänzung des Expropriationsgesetzes angenommen und in Kraft erwachsen sein werde.

B. Gegen diesen Entscheid erklärte Frid. Thoma unterm 24. April 1896 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genannter Entscheid aufzuheben. Er führt aus: Nach Art. 5 K.-B. solle das Eigentum vor willkürlicher Verletzung gesichert sein und sei für Abtretung, die der allgemeine Nutzen erfordern sollte, nach dem Gesetz gerechte Entschädigung zu leisten. Das kantonale Expropriationsgesetz vom 15. Juni 1837, Art. 1, setze nun fest, unter welchen Voraussetzungen eine Liegenschaft dem Staate abzutreten sei; dazu gehöre ein Beschluß des Kleinen bzw. des Großen Rates. Ein solcher Beschluß sei in casu nicht gefaßt worden. Die Regierung verweigere also die Baubewilligung ohne gesetzlichen Grund und verlege somit ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten. Sie sei nicht befugt, ein Bauverbot der vorliegenden Art zu dekretieren, zumal Einsprache gegen den Bau nicht erfolgt sei. Sie beschäftige sich erst mit einer Gesetzesvorlage, welche Fälle wie den vorliegenden regeln solle, und wonach einem Eigentümer Beschränkungen auferlegt werden können in Hinblick auf eine zukünftige Expropriation. Zur Zeit aber bestehe keine bezügliche gesetzliche Bestimmung und daher kein Recht der Regierung, in solchen Fällen die Baubewilligung zu verweigern. Frid. Thoma sei Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und gemäß dem Staatsvertrage vom 25. Dezember 1850 einem Schweizerbürger gleich zu behandeln.